

Naturschutzbüro Zollernalb e.V. Gemeinsame Geschäftsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Zollernalbkreis



**Arbeitskreis Zollernalb des
Landesnaturschutzverbandes**

Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Landratsamt Zollernalbkreis
Bauamt, Immissionsschutz
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

Absender dieses Schreibens:
Geschäftsführung
16. September 2016

Ihr Schreiben vom/ Zeichen:
303 – B-L – 106.111
18.07.2016

Gemeinsame Stellungnahme gem. §63 BNatSchG der nach §3 UmwRG anerkannten Verbände NABU, BUND, Schwäbischer Albverein und TV "Die Naturfreunde" in Absprache mit dem LNV

Antrag nach § 4 BImSchG für die Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen am Standort Winterlingen durch die Winterlinger Bürgerenergie e.G.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir stellen zunächst fest, dass der überplante Bereich weder aus der Regionalplanung noch aus einem Teilflächennutzungsplan zur Standorteignung für Windenergieanlagen entwickelt wurde, so dass auch eine Alternativenplanung verfahrensbedingt nicht durchgeführt wurde bzw. nicht nachvollzogen werden kann. Ob die Beschränkung des Plangebiets auf die Fläche nur der Gemeinde Winterlingen insofern sachgerecht ist, kann hier nicht beurteilt werden.

Der geplante Bau der sieben Windenergieanlagen und der erforderlichen Zuwegung ist mit Waldverlust und allgemein wie bei vergleichbaren Vorhaben mit einer deutlichen Flächeninanspruchnahme verbunden. Da die Natur- und Umweltschutzverbände den Umstieg auf die Energieerzeugung aus regenerativen Quellen unterstützen, bestehen jedoch keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Entscheidendes Kriterium für die Position der Naturschutzverbände ist die Frage der Auswirkungen auf gefährdete Arten und Lebensgemeinschaften. Die Abarbeitung der artenschutzfachlichen Thematik ist erfolgt, die Unterlagen erscheinen vollständig. Aufgrund möglicher negativer Auswirkungen auf gefährdete Vogelarten wurde auf die Errichtung von zwei Anlagen verzichtet. Das nehmen wir zustimmend zur Kenntnis.

Die vorgelegte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist umfangreich und im Detail weitgehend nachvollziehbar dargestellt. Weil bekannt geworden ist, dass die Bürgerinitiative/ Interessengemeinschaft in diesem Teil schwer wiegende Mängel zu erkennen glaubt, soll das ein wenig näher ausgeführt werden:

1. Grundsätzlich ist eine Untersuchung immer eine Momentaufnahme. Je nach Brutplatztreue wechseln z.B. Nest-/ Horststandorte ständig und was 2013 erhoben wurde, kann sich 2016 schon wieder ganz anders darstellen und überholt sein. Mit längerer Untersuchungsdauer und/ oder erhöhtem Zeitaufwand können natürlich weitaus mehr Daten erfasst werden, als dies im Rahmen solcher

- 2 -

Untersuchungen möglich und auch üblich ist. Entscheidendes Kriterium ist daher immer die Frage, ob aufgrund nicht ausreichender bzw. ungeeigneter Unterlagen ein Abwägungsdefizit entsteht oder nicht.

2. Zur Vereinheitlichung der Untersuchungsstandards veröffentlicht die LUBW umfangreiche Hinweise mit klaren Vorgaben. Neue Richtlinien lassen dann im Einzelfall ältere Untersuchungen unvollständig erscheinen.
3. Zum Zeitpunkt der Fledermaus-Erfassung im Jahr 2013 waren die diesbezüglichen LUBW-Hinweise noch nicht veröffentlicht. Das Planungsbüro hat daraufhin nach den hier vorliegenden Unterlagen in Absprache mit der anerkannten Fledermaus-Expertin Frau Ingrid Kaipf einen Untersuchungsrahmen festgelegt, der nachträglich betrachtet teilweise über die LUBW-Hinweise hinaus geht, teilweise die heutigen Anforderungen jedoch nicht vollständig erfüllt. Das ist nachvollziehbar begründet und wird hier nicht beanstandet. Die Abweichungen erscheinen aus hiesiger Sicht nicht abwägungsrelevant.
4. Wir stellen fest, dass in den beiden in den Planunterlagen enthaltenen Versionen der „Allgemeinen Vorprüfung“ nach §3c UVPG z.T. unterschiedliche Angaben enthalten sind: In der ersten Version werden zwei Rote-Liste-1-Fledermaus-Arten genannt, die in der zweiten Fassung nicht mehr enthalten sind. Von fachlicher Seite her ist das völlig nachvollziehbar, korrekt begründet und die Naturschutzverbände teilen auch die Einschätzung, wonach diese Arten dort keinen Lebensraum vorfinden. Trotzdem mag das bei einem unkundigen Betrachter zu unnötigen Irritationen führen.
5. Die Bearbeitung des „Vogel-Teils“ zeigt eine sehr ausführliche Befassung mit der Problematik des Konflikts zwischen Artenschutz und Windkraft. Trotzdem fällt auf, dass die LUBW-Hinweise in einigen Fällen nicht 1:1 umgesetzt bzw. eingehalten wurden. Das ist aus Sicht der Verbände schlüssig begründet, zum Teil wurden deshalb Erhebungen in den Folgejahren bis ins Jahr 2016 hinein ergänzt. Insofern wird hier nicht davon ausgegangen, dass durch die Abweichung von den Vorgaben ein abwägungsrelevantes Daten-Defizit entstanden ist.

Die im Umweltbericht enthaltene Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung ist umfassend abgearbeitet. Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen erscheinen sinnvoll und ausreichend. Die Umsetzung der Maßnahmen selbst muss noch im Detail festgelegt werden. Dasselbe gilt für Umfang und Zeitraum des Monitorings zur Erfolgskontrolle.

Aus Sicht der Natur- und Umweltschutzverbände ist damit die Anforderung erfüllt, wonach bei Errichtung und Betrieb der Anlage keine schwerwiegenden Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgen dürfen, die nicht durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

Aus diesem Grund werden gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben. Sollte diese Einschätzung auf einem Irrtum beruhen, weil bei der ehrenamtlichen Befassung mit den Unterlagen wesentliche Sachverhalte übersehen wurden, halten wir selbstverständlich und unabhängig von dieser Zustimmung die Nachbesserung für erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

i.A. gez. Herbert Fuchs